OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301902/6/Kü/KaL

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M.B., X, T. vom 27. März 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Februar 2018, GZ: BHGMSBBG-2018-34931/5-Kl, wegen Übertretung des Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.090 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 73 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 218 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Februar 2018, GZ: BHGMSBBG-2018-34931/5-Kl, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 146 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als Dienstgeber verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Ihr Unternehmen B. mit Sitz in T., X, nachstehende Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Personen handelt, zumindest am 08.01.2018 um 12:20 Uhr (Kontrollzeitpunkt) beschäftigt haben, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet wurden.

1) K.C., geboren am x, wohnhaft in G., X
Ausgeübte Tätigkeit: Dachdeckerarbeiten
Arbeitsantritt: 08.01.2018 um 11:00 Uhr
Anmeldedatum SV-Versicherung: 08.01.2018 um 12:59 Uhr

2) C.D., geboren am x, wohnhaft in L., X
Ausgeübte Tätigkeit: Sanierungsarbeiten
Arbeitsantritt: 08.01.2018 um 11:00 Uhr
Anmeldedatum SV-Versicherung: 08.01.2018 um 12:59

Tatort: Baustelle in G., X gegenüber Nr. 62
Tatzeit: 08.01.2018 von 11:00 bis 12:20 Uhr (Kontrollzeitpunkt)“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wird festgehalten, dass die Anschuldigungen zur Gänze abgewiesen werden. Es wäre eine Straftat gewesen, wenn für die am 8. Jänner 2018 durchgeführten Notfallarbeiten Entgelt kassiert worden wäre. Die Arbeiten seien nicht bezahlt worden. Die Anmeldung sei ordnungsgemäß eingeleitet worden, aber unter Umständen sei diese zu spät eingelangt. Weder der Bf noch seine Arbeiter hätten Vorteile oder für die Arbeiten nicht versteuertes Entgelt kassiert.

Der Bf möchte diese Angelegenheit vor einem unparteiischen Gericht streitig machen. Er sei der Meinung, dass die Ämter diese Angelegenheit nicht gerecht behandeln würden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 28. März 2018, eingelangt am 6. April 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2019, an welcher der Bf persönlich sowie ein Vertreter des Finanzamtes teilgenommen haben. Der Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

I.5. Im Zuge der mündlichen Verhandlung zeigte sich der Bf nach seiner Einvernahme geständig, bekannte sich zur verspäteten Anmeldung der Arbeiter und schränkte seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein. Begründend führte der Bf aus, dass er beabsichtigt habe, die Arbeiter geringfügig zur Sozialversicherung anzumelden. Er hat aber am 8. Jänner 2018 am Vormittag seine Buchhalterin, welche die Anmeldungen zur Sozialversicherung regelmäßig für ihn durchführt, nicht erreicht. Deshalb habe er die notwendigen Papiere in den Postkasten der Buchhalterin gegeben. Wie sich nachher herausgestellt hat, war diese am 8. Jänner 2018 am Vormittag auf Außendienst und ist erst zu Mittag in ihr Büro gekommen und hat sodann die Anmeldungen durchgeführt. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde von der Buchhalterin schriftlich bestätigt, dass sie am 8. Jänner 2018 einen Außentermin in Linz wahrgenommen hat und erst zu Mittag zurück in ihr Büro gekommen ist, wo sie sodann die Unterlagen des Bf in ihrem Postkasten vorgefunden hat. Aus diesen Gründen beantragte der Bf in der mündlichen Verhandlung die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung und verwies nochmals auf sein geringes Verschulden und den Umstand, dass eine Anmeldung der Arbeiter, wenn auch aufgrund der dargestellten Umstände nicht vor Arbeitsbeginn, erfolgt ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund des Schuldbekenntnisses des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung und der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

II.3. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Strafbestimmung des § 111 Abs. 2 ASVG sieht bei Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (nicht rechtzeitige Anmeldung zur Pflichtversicherung) vor, dass der Täter mit Geldstrafe von 730 bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 bis zu 5.000 Euro zu bestrafen ist.

Aufgrund einer einschlägigen Vorbelastung des Bf ist im gegenständlichen Fall vom Strafrahmen des Wiederholungsfalles auszugehen.

Festzuhalten ist, dass im Rahmen des abgeführten Verfahrens keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, da die einschlägige Vorbelastung bereits im anzuwendenden Strafrahmen ihren Niederschlag findet. Der Bf hat sich in der mündlichen Verhandlung einsichtig gezeigt und festgestellt, dass es aufgrund seiner Vorgangsweise offensichtlich zu einer verspäteten Anmeldung der Arbeiter gekommen ist. Das Vorbringen des Bf, wonach er bereits vor Arbeitsaufnahme der Arbeiter seine Buchhalterin kontaktieren wollte, um eine entsprechende Anmeldung vorzunehmen, wird von dieser insofern bestätigt, als sie angibt am 8. Jänner 2018 einen auswärtigen Termin in Linz wahrgenommen zu haben und erst nach Rückkunft in ihre Büroräumlichkeiten die Unterlagen des Bf vorgefunden hat.

Auch wenn durch die Vorgangsweise des Bf, keine Gewährleistung der rechtzeitigen Anmeldung gegeben ist, ist doch gegenständlich der Grad des Verschuldens als mildernd zu werten. Zu beachten ist zudem, dass eine Anmeldung, wenn auch zwei Stunden verspätet, stattgefunden hat und der Bf im Zuge der Verhandlung ein Schuldeingeständnis abgegeben hat und somit seine Einsichtigkeit gezeigt hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist hinsichtlich der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung dem entscheidenden Richter gegenüber seine Einsichtigkeit glaubwürdig darlegen bzw. wurde der Umstand des Einbringens der Anmeldeunterlagen in den Postkasten der Buchhalterin von dieser bestätigt. Im Hinblick auf den Umstand, dass – wie erwähnt – keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, sind dem einsichtigen und geständigen Verhalten des Bf sowie dem Grad des Verschuldens jenes Gewicht beizumessen, welches nun zur Annahme gereicht, das vorliegend die Milderungsgründe als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für den Wiederholungsfall im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser reduzierten Strafe ist, auch bezogen auf spezialpräventive sowie generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, dass er notwendige Anmeldungen von Arbeitern mit seiner Buchhaltung anders zu organisieren hat, um in Hinkunft keine Gesetzesübertretungen zu begehen. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger